

## Gesetz

über die Versorgung der Kapitulantinnen der früheren Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen  
(Kapitulantinnenversorgungsgesetz).

Som 27. September 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

(1) Für die Versorgung der Kapitulantinnen der früheren Wehrmacht mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Grund von Gesundheitsstörungen, die nicht auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) mit Ausnahme der §§ 4 bis 23, 31, 33, 62 Abs. 5. Zusatzrente wird nach Maßgabe des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 541) Artikel 4 gewährt.

(2) Eine Gesundheitsstörung kann nur dann den Anspruch auf Versorgung nach Abs. 1 begründen, wenn eine für die Anerkennung von Versorgungsgebühnissen zuständige Stelle bereits anerkannt hat, daß die Gesundheitsstörung während der Dienstzeit eingetreten ist und daß die Erwerbsfähigkeit bei der Entlassung um mindestens 10 vom Hundert gemindert war.

(3) Treffen Gesundheitsstörungen im Sinne der Abs. 1 und 2 mit Gesundheitsstörungen zusammen, die auf Dienstbeschädigung zurückzuführen sind und einen Anspruch auf Rente nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes begründen, so ist eine einheitliche Rente nach Abs. 1 festzusetzen.

## § 2

(1) Die Rente der auf Grund einer Dienstzeit von achtzehn Jahren versorgten Kapitulantinnen der früheren Wehrmacht beträgt 1 200 Reichsmark jährlich; sie steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 36 Reichsmark jährlich bis zum Höchstbetrage von 1 800 Reichsmark jährlich. Verheiratete erhalten einen Frauenzuschlag von 120 Reichsmark jährlich. Kinderzuschläge werden nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Waren die im Abs. 1 bezeichneten Kapitulantinnen Gehalt empfänger, so werden sie so versorgt, als wenn sie beim Ausscheiden aus der früheren Wehrmacht Reichsbeamte gewesen wären, es sei denn, daß die Versorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist. Das gleiche gilt für Kapitulantinnen, die einen pensionsfähigen Zuschuß zu der Friedenslohnung erhielten, wenn sie mindestens fünfundsanzig Dienstjahre haben.

(3) Sind Kapitulantinnen, die auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren Versorgung nach Abs. 1 oder 2 erhalten, in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1920 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich diese Versorgung insoweit, als sich durch Hinzurechnung der Zeit der Wiederverwendung eine höhere Gesamt dienstzeit ergibt.

(4) Neben der Versorgung nach Abs. 1 oder 2 wird die Versorgung auf Grund einer Dienstbeschädigung mit der Maßgabe gewährt, daß die Gebühnisse nach Reichsversorgungsgesetz §§ 27, 28, 30 a, 51 und 87 nur in Höhe der Hälfte, und die Gebühnisse nach §§ 29 und 30 sowie die Zusatzrente nicht gezahlt werden.

(5) Mit Zustimmung des Versorgungsamts können die Kapitulantinnen zwischen der Versorgung nach Abs. 1 bis 4 und der Versorgung nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

## § 3

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 erlischt

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Wehrdienst,
2. durch rechtskräftige Verurteilung wegen Hoch- oder Landesverrats oder wegen einer sonst mit dem Tode bedrohten Handlung zum Tode oder zu Zuchthaus oder wegen einer anderen vorsätzlichen hoch- oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis. Die Vorschriften des Deutschen Beamtenengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) §§ 54, 55 gelten sinngemäß,
3. durch den Verlust des Reichsbürgerrechts oder die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.

## § 4

(1) Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebühnisse nach § 2 Abs. 1 bis 4 ruht

1. solange der Kapitulant nicht deutscher Staatsangehöriger ist,
2. solange er ohne Zustimmung des Reichsarbeitsministers seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs hat,
3. wenn er sich staatsfeindlich betätigt hat.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 1 zulassen. Er entscheidet, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen und wie lange die Versorgungsgebühnisse nach Abs. 1 Nr. 3 ruhen. Haben die Versorgungsgebühnisse nach Abs. 1 Nr. 2 länger als drei Jahre geruht, so kann er sie dem Versorgungsberechtigten entziehen. Die Vorschrift des Deutschen Beamtenengesetzes § 136 Abs. 2 gilt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß. Die Entscheidung des Reichsarbeitsministers ist endgültig.

§ 5

(1) Ein Kapitulant, der im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) verwendet wird, erhält die Versorgungsgebühren nach § 2 Abs. 1 bis 3 nur insoweit, als das monatliche Einkommen aus der Verwendung hinter dem Betrage von 275 Reichsmark monatlich zurückbleibt.

(2) Erhält ein Kapitulant aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so sind daneben die Versorgungsgebühren nach § 2 Abs. 1 bis 3 nur bis zur Erreichung von 80 vom Hundert und nach dem Ende des Monats, in dem er das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, nur bis zur Erreichung von 75 vom Hundert des im Abs. 1 genannten Betrages zu zahlen. Der einem auf Grund des § 2 Abs. 1 versorgten Kapitulanten nicht zu zahlende Betrag der Versorgungsgebühren wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, jedoch nicht den Reichsverwaltungen einschließlich Reichsbahn und Reichspost. Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages ist von der Rente ein Betrag von 600 Reichsmark jährlich außer Betracht zu lassen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Höchstgrenzen erhöhen sich um die Kinderzuschläge nach Maßgabe der für Beamte geltenden Vorschriften.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 bleiben Dienstaufwandsgebelter und Auslandszulagen außer Betracht. Welche Einkommensteile als Dienstaufwandsgebelter anzusehen sind, entscheidet auf Antrag der Reichsminister der Finanzen endgültig.

§ 6

Stirbt ein auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 4 versorgter Kapitulant, so gelten die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes §§ 92 bis 96 sinngemäß.

§ 7

(1) Die Witwe und die ehelichen Kinder eines Kapitulanten, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf Versorgung auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren hatte, sowie die Witwe und die ehelichen Kinder eines während der Zugehörigkeit zur früheren Wehrmacht nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit gestorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts, erhalten Witwen- und Waisentente.

(2) Die Witwentente beträgt 720 Reichsmark jährlich; sie erhöht sich bei einer Dienstzeit des Verstorbenen von mindestens fünfundsiebenzig Jahren um 60 Reichsmark, bei einer Dienstzeit des Verstorbenen von mindestens dreißig Jahren um 120 Reichsmark. Zur Witwentente kann ein Zuschlag von 240 Reichsmark jährlich gewährt werden. Der Zuschlag kann, wenn der Ehemann an den Folgen einer Dienstbeschädigung gestorben ist, auf 420 Reichsmark erhöht werden.

(3) Die Waisentente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwentente berech-

tigt war, ein Fünftel und, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen nicht zum Bezuge von Witwentente berechtigt war, ein Drittel der Witwentente. Zur Waisentente kann ein Zuschlag von 120 Reichsmark jährlich gewährt werden.

(4) Kinderzuschläge werden nach den für die Hinterbliebenen der Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

(5) Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes §§ 97, 101, 102, 105 und 106 gelten sinngemäß.

(6) Die Hinterbliebenen der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Kapitulanten werden so versorgt, als wenn der Verstorbene bei Beendigung seiner Dienstzeit in der früheren Wehrmacht Reichsbeamter gewesen wäre, es sei denn, daß die Versorgung nach Abs. 1 für sie günstiger ist.

§ 8

(1) Für das Erlöschen der Versorgungsgebühren nach § 7 gelten sinngemäß die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes § 133.

(2) Für das Ruhen und die Entziehung der Versorgungsgebühren nach § 7 gelten sinngemäß die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes §§ 128, 136.

§ 9

(1) Erhält eine Witwe oder eine Waise aus einer Verwendung des Verstorbenen im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) eine Versorgung, so ist daneben die Versorgung nach § 7 nur bis zur Erreichung des Betrages zu zahlen, der sich unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit des Verstorbenen aus einem ruhegehaltfähigen Dienst-einkommen von 275 Reichsmark monatlich als Witwen- oder Waisengeld ergibt. Maßgebend ist der Hundertsatz, der bei der Ermittlung des Ruhegehalts oder der ruhegehaltähnlichen Versorgung des Verstorbenen zugrunde gelegt ist. Ist dabei die Militärdienstzeit nicht berücksichtigt worden, so ist der Hundertsatz entsprechend zu erhöhen.

(2) Eine Witwe oder eine Waise, die im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) verwendet wird, erhält die Versorgung nach § 7 nur insoweit, als das Einkommen der Witwe aus der Verwendung hinter 75 vom Hundert, das Einkommen der Waise aus der Verwendung hinter 40 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages zurückbleibt.

(3) Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstande oder während desselben im öffentlichen Dienst (Deutsches Beamtengesetz § 127 Abs. 4) verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben die Versorgung nach § 7 Abs. 2 oder 6 nur bis zur Erreichung von 60 vom Hundert des im § 5 Abs. 1 genannten Betrages, oder, wenn es für eine nach § 7 Abs. 6 versorgte Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung der Versorgung des Verstorbenen zu zahlen, die der Versorgung der Witwe zugrunde liegt.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

(6) Bei Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 3 bleibt die Erhöhung des Zuschlags (§ 7 Abs. 2 Satz 3) außer Betracht.

## § 10

(1) Die Beschäftigungsstelle (§§ 5, 9) hat dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung oder das Aufhören der Bezüge sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, dem die Versorgung zahlenden Versorgungsamt

1. den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
2. die Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach einem Orte außerhalb des Deutschen Reichs,
3. den Bezug eines Einkommens oder einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Hinterbliebene auch die Verheiratung

unverzüglich anzuzeigen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm im Abs. 2 Nr. 3 auferlegten Verpflichtung nicht nach oder gibt er sein Einkommen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu niedrig an, so kann das Hauptversorgungsamt die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entziehen. Auf Einspruch des Versorgungsberechtigten entscheidet der Reichsarbeitsminister endgültig. Der Reichsarbeitsminister kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse die Versorgung ganz oder teilweise im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wieder bewilligen.

## § 11

(1) Zu Unrecht empfangene Versorgungsgebühren sind zurückzuzahlen.

(2) Wegen des Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebühren ist die Pfändung von Versorgungsgebühren ohne Beschränkung zulässig.

## § 12

Steht Personen, die nach Vorschriften dieses Gesetzes versorgungsberechtigt sind, infolge eines Ereignisses, das das Reich zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zu, so geht dieser Anspruch im Umfange dieser Versorgungsbezüge auf das Reich über. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen,

der nicht Vermögensschaden ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

## § 13

Hat ein Versorgungsberechtigter vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Reichsversorgungsgesetz oder in entsprechender Anwendung seiner Vorschriften eine Kapitalabfindung erhalten, so wird der der Abfindung zugrunde gelegte Betrag auf die nach diesem Gesetz zahlbaren Versorgungsgebühren insoweit angerechnet, als der Anspruch nach Reichsversorgungsgesetz § 75 erloschen ist.

## § 14

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59) maßgebend.

## § 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft. Es findet nur auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine vor dem 1. Januar 1921 beendete Dienstleistung gründet.

(2) Außer Kraft treten vom Reichsversorgungsgesetz § 101 Abs. 4, § 105, vom Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 953) §§ 8, 9. Die auf Grund dieser Vorschriften versorgten Personen erhalten für die Zeit vom 1. Oktober 1938 ab Versorgung nur nach diesem Gesetz. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Versorgungsgebühren auf Grund einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren nur noch gewährt, wenn der Anspruch auf Versorgung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht und die Erwerbsfähigkeit um 30 vom Hundert oder mehr gemindert war.

(3) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

## § 16

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren, sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben.

Berlin, den 27. September 1938.

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn